

# Amtsgericht Würzburg

Abteilung für Zwangsversteigerungs- und  
Zwangsverwaltungssachen

Az.: 2 K 55/23

Würzburg, 17.02.2025



## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Mittwoch, 02.07.2025</b>	<b>09:00 Uhr</b>	<b>B001, Sitzungs- saal</b>	<b>Amtsgericht Würzburg, Ottostr. 5, 97070 Würzburg</b>

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Würzburg von Würzburg Sektion 3

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Würzburg Sektion 3	4701/1	Gebäude- und Freifläche	Pfalzstr. 17	0,1338	11614

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus, massiv, Ölzentralheizung (Buderus) mit separatem Warmwasserboiler, ca. 382 m<sup>2</sup> Wohnfläche mit Einliegerwohnung im KG, ca. 85 m<sup>2</sup>, Schwimmbad im Kellergeschoss, Bauschäden und Baumängel: Im KG liegt im Heizungsraum teilweise aufsteigende Feuchte vor. Ebenso liegen tlw. senkrechte Setzungsrisse an einigen Wänden im KG vor. An den Schwimmbadbodenfliesen liegen Kalkausblühungen vor. Das Balkonfertigteil auf der Westseite zeigt Abplatzungen, auf die differenzierte Darstellung im Gutachten wird verwiesen, und einer Doppelgarage, das Versteigerungsobjekt wird selbstgenutzt, es bestehen gem. Angaben im Ortstermin keine Mietverhältnisse, ein Energieausweis liegt nicht vor, energetisch ungünstige Gestaltung.

## Verkehrswert:

1.146.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 01.12.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.